

Satzung des Berliner Instituts für Governance und Leadership e.V.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 20.03.2024

Präambel

Der Verein hat das Ziel, auf Basis wissenschaftlicher Forschung Stellhebel, Strategien und Fortbildungsangebote für die Schaffung nachhaltiger Unternehmensführung zu erarbeiten (Good Governance), insbesondere mit dem Fokus auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf Stellhebel zur Erhöhung der Diversität und Gleichstellung in Führungspositionen als Element guter Governance gesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Berliner Institut für Governance und Leadership*“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung,
 - b. der Volks- und Berufsbildung,
 - c. des Klimaschutzes sowie
 - d. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. eigene wissenschaftliche Forschungstätigkeiten zu Corporate Governance- und Kapitalmarktakteuren und ihrer Rolle in der nachhaltigen Unternehmenstransformation nach den Methoden und Maßstäben wissenschaftlicher Forschung, insbesondere in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- b. eigene wissenschaftliche Forschungstätigkeiten zur Förderung der Gleichstellung und Diversität in Entscheidungsgremien nach den Methoden und Maßstäben wissenschaftlicher Forschung, insbesondere in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- c. die Erarbeitung und Ausrichtung von Fortbildungsangeboten und Workshops für Entscheidungsträger:innen zur Stärkung ihrer Wirksamkeit in der nachhaltigen Unternehmenstransformation (insbesondere zum Thema Klimaschutz);
- d. wissenschaftlich fundierte Konzept- und Strategieentwicklung für die Erhöhung guter Governance, insbesondere im Bereich Diversität;
- e. die Förderung wissenschaftlichen Austauschs durch Publikationen und Veranstaltungen;
- f. die Verstetigung und den Ausbau der Netzwerkaktivitäten im Bereich Corporate Governance (z.B. des Alumni-Netzwerks des HWR-Programms „Strategische Kompetenz für Frauen in Aufsichtsräten“);
- g. die Förderung nationaler und internationaler, sektor- und branchenübergreifender Dialogprozesse über politische, kulturelle und sektorale Grenzen hinweg sowie
- h. durch Förderung und Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die den dargestellten Zwecken dienen, beispielsweise durch Mittelzuwendungen oder Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Verbänden.

Die Ergebnisse der Forschungstätigkeiten sollen der Allgemeinheit, insbesondere den Entscheidungsträger:innen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zeitnah zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus (§ 10 Absatz 9 bleibt unberührt).

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft & Recht (HWR)

Der Verein strebt eine Anerkennung als „An-Institut“ der HWR gemäß § 85 BerIHG an. Bei Anerkennung erfolgt die Sicherung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann neben den Gründungsmitgliedern jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden. Juristische Personen können nur (passive) Fördermitglieder sein. Natürliche Personen können aktive oder passive Mitglieder sein. Aktives Mitglied kann nur sein, wer sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt. Die Gründungsmitglieder sind aktive Vereinsmitglieder.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der/die Bewerber:in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer passiver Mitglieder und Fördermitglieder, über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller:in mitzuteilen; sie bedarf einer Begründung nur, wenn der/die Antragsteller:in dies ausdrücklich verlangt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Gremiums.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (6) Der Verein soll stets über mindestens sieben aktive Mitglieder verfügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod;
 - b. durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - c. durch förmliche Ausschließung, wenn (i) ein aktives Mitglied die Tätigkeit bei Vereinsprojekten beendet, (ii) fördernde Mitglieder die Förderung einstellen

oder auf Basis der bestehenden Beitragsordnung bei juristischen Personen keine Einigung über den angemessenen Förderbeitrag des Folgejahres erzielt werden kann.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt diesen dem Mitglied mit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die sich mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für den Verbleib des Mitglieds aussprechen kann. Statt des Ausschlusses kann bei aktiven Mitgliedern, mit Zustimmung des Mitglieds, die Mitgliedschaft in eine passive umgestellt werden.
- (3) Der freiwillige Austritt (Kündigung) von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden. Der freiwillige Austritt (Kündigung) von Fördermitgliedern kann mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss durch den Vorstand wird sofort wirksam, sofern das Mitglied nicht widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ruhen die Rechte des Mitglieds, bis die Mitgliederversammlung über den Widerspruch entschieden hat.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch im Zusammenhang mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Grundlage der Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder ist die regelmäßige, aktive Vereinsmitarbeit zur Entlastung des Vorstands.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht in der Mitgliederversammlung nur den aktiven Mitgliedern zu, die passiven Mitglieder und die Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- (4) Fördernde und passive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie können jedoch nach Absprache bei persönlicher Eignung bzw. im Fall von fördernden Mitgliedern, die juristische Personen sind, der persönlichen Eignung der zu entsendenden Person eine Position im Beirat übernehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge; Sponsoren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für die aktiven und passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Basis einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung festgesetzt. Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern werden individuell zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied auf Basis der Beitragsordnung festgelegt. Die Fördermitgliedsbeiträge sind unter Angabe des Namens bzw. Firmierung der Organisation auf das angegebene Konto des Vereins zu zahlen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit Sponsoren abzuschließen, ohne dass diese (fördernde) Mitglieder werden müssen. Die Zustimmung weiterer Gremien (z.B. Mitgliederversammlung) ist hierfür nicht erforderlich.

§ 8 Organe und Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführer und besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und diesen bestimmte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuweisen. Der besondere Vertreter und die Geschäftsführung unterliegen den Weisungen des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann jedem Geschäftsführer eine auf die für die Ausführung seiner Aufgabe notwendigen Rechtshandlungen beschränkte Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - c. wenn die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31. August des betreffenden Jahres stattgefunden haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als Präsenzversammlung, und – soweit rechtlich zulässig – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer

Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als „Online-Präsenzversammlung“ (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder per Videokonferenz teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach § 32 Abs. 2 BGB zu fassen, bleibt hiervon unberührt. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

- (4) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
 - a. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens und
 - e. den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses seinem Ausschluss durch den Vorstand widersprochen hat.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht mittels elektronischer (E-Mail) oder Briefpost jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse / Anschrift des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beantragen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der (persönlich und/oder virtuell) anwesenden aktiven Mitglieder. Ergibt sich keine Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder.

- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts oder lediglich redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Gründungsmitglied. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/ von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (11) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter:in. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Sollte der/die Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sein, wird er/sie durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Vorstandsvorsitzende:r kann nur sein, wer für mindestens drei Jahre als Akademische Leitung oder als Dozent:in im Aufsichtsrätinnen-Programm der HWR Berlin tätig war oder wer Alumna des Programms ist, damit er/sie fundierte Kenntnisse der Governance- und Aufsichtsratsstrukturen von KMU- und Großunternehmen vorweisen kann. Sollte trotz hinreichender Bemühungen kein:e Bewerber:in die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, kann die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands von deren Erfüllung absehen.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, Änderung und Beendigung ist die Mitgliederversammlung. Eine Beendigung des Dienstvertrages ist bei Vorständen grundsätzlich gemeinsam mit der Abberufung als Organ möglich (Absatz 7). Die Vergütung des Vorstands hat mit Blick auf die Erfahrung des Vorstands, den zeitlichen Umfang seiner eingesetzten Arbeitskraft und die finanziellen Mittel des Vereins angemessen zu sein.
- (10) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr, stattfindenden Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen können auch virtuell oder durch Telekonferenz stattfinden. Auf Ort und Datum der Vorstandssitzung einigt sich der Vorstand einstimmig.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Für die Haftung des Vorstands und der Geschäftsführung gelten § 31 a und § 31 b des BGB, wobei auch die Haftung von vergüteten Vorstandsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen aus mindestens vier Personen bestehenden Beirat, wobei zwei Vertreter:innen von der HWR entsandt werden. Die Vertreter des Vereins müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie bei den von Fall zu Fall vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten und nimmt einen Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- (3) Unkosten der Mitglieder des Beirats im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit werden in der Regel nicht erstattet. In besonders begründeten Einzelfällen können Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Beiratssitzungen vom Verein getragen werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 12 Vermögen, Kosten der Gründung

- (1) Alle Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Die Kosten der Vereinsgründung inklusive angemessener Kosten für eine rechtliche und steuerliche Beratung gehen zu Lasten des Vereinsvermögens. Sofern entsprechende Kosten vor der Eintragung anfallen, können diese verauslagt und anschließend vom Verein gegen Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen erstattet werden.

§ 13 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.